

Verbandbuch

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



bGw

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Verbandbuch

Stand 01/2007

© 2007 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung

Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg

Telefon: (040) 202 07 - 0

Telefax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

U036

Gestaltung & Satz

Kerstin Wendel, Hamburg

Druck

Druckhaus Dresden GmbH, Dresden

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706

[Redacted]

[Redacted]

Jede Verletzung und jede Erste-Hilfe-Leistung im Betrieb müssen schriftlich festgehalten werden – zum Beispiel in einer Kartei, als Computerdatei oder in einem Verbandbuch.

Dokumentiert werden müssen Zeit und Ort, Unfallhergang, Art und Schwere der Verletzung oder des Gesundheitsschadens. Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Namen des Verletzten, von Zeugen und Erst-Helfern. Diese Angaben dienen als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist.

Das kann sehr wichtig werden – zum Beispiel, wenn Spätfolgen eintreten. Unter anderem deshalb müssen diese Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufbewahrt werden!

Dieses Verbandbuch bietet aber auch wichtige Anhaltspunkte zum Unfallgeschehen und zu Schwerpunkten oder zur Erste-Hilfe-Organisation in Ihrem Betrieb.

0	10.6.06	Petra Musterfrau	Station C, Zimmer 13	Kanülenstichverletzung: M. steckte Kappe auf benutzte Kanüle und Spritze in Schürzentasche. Punktförmiger Stich in Oberschenkel. Kanüle wurde bei Patient Klaus Mustermann, geb. 5.9.41, auf der Station für i.m. Injektion verwendet.

-	Anne Müller, Station B	Desinfektion mit Alkohol (82%), Pflaster, Weiterleitung zum Betriebsarzt zur Feststellung von Immun- bzw. Impfstatus

Ein Blick auf das Unfallgeschehen

Sie sind mit Ihren Eintragungen auf der letzten Seite angekommen. Blättern Sie doch einmal – bevor Sie das alte Verbandbuch zur Seite legen (**Fünf Jahre aufbewahren** nach BGV A1, § 24) und ein neues beginnen, die Seiten noch einmal durch.

Fällt Ihnen etwas auf? Gibt es Arbeitsplätze, an denen sich Unfälle häufen? Vielleicht viele Stolper- und Sturzunfälle, Stich- und Schnittverletzungen mit Nadeln und Kanülen...? Unfälle an bestimmten Wochentagen oder häufig zur gleichen Tageszeit? Unfälle mit bestimmten Instrumenten, Geräten und Maschinen?

Vielleicht fällt Ihnen ein, wie sich diese Unfälle vermeiden ließen? Tun Sie etwas gegen erkannte Unfallgefahren. Sprechen Sie uns ruhig auch mal an. Die Berater in Ihrer zuständigen Bezirksstelle helfen Ihnen gern.

Im Notfall helfen können

Lernen Sie helfen – werden Sie Ersthelfer. Zwischen den Berufsgenossenschaften und den ermächtigten Ausbildungsstellen zur Ersten Hilfe gibt es entsprechende Ausbildungsvereinbarungen. Die ermächtigten Ausbildungsstellen finden Sie im Internet unter www.bg-qseh.de.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) übernimmt bei ihren Kunden und Versicherten die Ausbildungskosten für die vorgeschriebene Anzahl Ersthelfer (BGV A1, § 26). Auskunft erhalten Sie von einer der Ausbildungsstellen oder bei der BGW.

Schriften zur Ersten Hilfe

BGV A1 – Grundsätze der Prävention

BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe

U 036 – BGW Verbandbuch

BGI 510-1 – Plakat „Erste Hilfe“ DIN A2

Ihre zuständigen Präventionsdienste



Auf der obigen Karte finden Sie die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort jeweils zuständig ist. Jede Region ist in viele Bezirke aufgeteilt. Die Nummern der Bezirke entsprechen den ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen. Sie müssen also nur die ersten beiden Ziffern Ihrer Postleitzahl auf der Karte heraussuchen, um zu wissen, welche Stelle der BGW für Sie zuständig ist.

